



Dezernat IV
Entsorgungsbetriebe

Datum 25.06.2025
Gz. 70.1-70.14.10-
2/2022-
207171/2025
Telefon 56-3180

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Bau- und Umweltausschuss	15.07.2025	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	28.07.2025	öffentlich

Anlagen

Änderungssatzung

Betreff

Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) 2025

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.11.2009, zuletzt geändert am 24.10.2024 wird in der sich aus der Anlage zu dieser Gemeinderatsdrucksache ergebenden Fassung beschlossen.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Optimierung des Abfuhr- und Gebührensystems der Abfallwirtschaft 2026 hat der Gemeinderat am 29.02.2024 die Eckpunkte und am 17.03.2025 die ab 01.01.2026 geltende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung (AWS 2026) beschlossen.

Die Eckpunkte beinhalten u. a. die Einführung des Ident-Systems sowie die Umstellung vom Haushalts- auf den Grundstückstarif.

Die Verwaltung hat bei den Eigentümern, für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern bei den bestellten Verwaltern bzw. Hausverwaltungen sowie bei den Betriebsinhabern den Bedarf an ab 2026 benötigten Restmüllbehältern und Biotonnen abgefragt.

Die Änderungssatzung 2025 dient der Klarstellung, dass die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 AWS 2026 die ab 2026 erforderlichen, mit einem Registrierchip zur Erfassung der Leerung versehenen Behälter für Rest- und Biomüll bei der Stadt nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 AWS 2026 bereits im Zeitraum der im Jahr 2025 noch geltenden Abfallwirtschaftssatzung anzufordern haben.

Außerdem eröffnet die Änderungssatzung 2025 die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungspflicht bereits im Jahr 2025.

III. Finanzwirtschaft

Aus dem Antrag ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der „Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn“.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung: